

1. Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss beschließt gemäß § 1, § 2 Absatz 1 und § 13b (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und gemäß § 7 Absatz 1 und § 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666), jeweils in der gültigen Fassung, den Bebauungsplan Nr. 63 – Hüngringhausen, Hanenstraße aufzustellen.  
Ziel der Planung ist die Außenbereichsfläche an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil anzuschließen.
2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt nach § 13b BauGB, der für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen das Verfahren nach § 13a BauGB ohne die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB und die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a Absatz 2 BauGB vorsieht.
3. Gemäß § 13a Absatz 2, Nr. 1 BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Absatz 2 und 3 Satz 1.
4. Gemäß § 13 Absatz 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit nach §§ 3 Absatz 1, 4 Absatz 1 BauGB abgesehen.
5. Gemäß § 13 Absatz 3 BauGB wird von der Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB, von der Angabe gemäß § 3 Absatz 2 S. 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 Absatz 5 S. 3 und gemäß § 10 Absatz 4 abgesehen.
6. Die Aufstellung wird gemäß § 13a Absatz 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
7. Der räumliche Geltungsbereich für den Bebauungsplan Nr. 63 – Hüngringhausen, Hanenstraße ist beigefügt.